

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für
 Allgemeinmedizin
 Kapellenstraße 9,
 D-65719 Hofheim

Praxiskaufpreis doch von Steuer absetzbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass Ärzte den gesamten Kaufpreis einer Praxis steuermindernd abschreiben dürfen (Az.: VIII R 13/08). Die höchsten Steuerrichter untersagten damit der Finanzverwaltung, den Wert der Kassenzulassung vom Firmenwert zu trennen. Als Begründung gaben die Bundesrichter an, dass Ärzte eine Kassenzulassung benötigen, damit sie über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen können. Andernfalls wäre nur die Behandlung von Selbstzahlern möglich. Insbesondere in Ballungsgebieten kann daher der Wert einer solchen Zulassung den Wert der Praxiseinrichtung weit überschreiten.

MMW Kommentar

Im konkreten Fall wurde eine Arztpraxis mit dem Patientenstamm erworben. Der Kaufpreis entfiel zum Teil auf die Praxiseinrichtung, zum größeren Teil aber auf den Praxiswert, der anhand des vom Veräußerer erzielten Umsatzes und Gewinns ermittelt worden war. Der Erwerber führte die Praxis fort und nahm auf den Praxiswert Absetzungen für Abnutzung (AfA) vor. Das Finanzamt war der Auffassung, die Hälfte des vom Kläger entrichteten Betrags für den Praxiswert entfalle auf den „wirtschaftlichen Vorteil einer Vertragsarztzulassung“. Dieser sei vom Praxiswert zu trennen und bilde ein gesondertes nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut, für das keine AfA abzuziehen sei.

Impfen wird billiger – aber nur beim Impfstoff!

Die gesetzlichen Krankenkassen werden bei den Impfstoffen in diesem Jahr viel Geld sparen. Dafür sorgt eine Regelung des Arzneimittelmarkt-Neuordnungsgesetzes (AMNOG), das die Impfstoffhersteller verpflichtet, einen europäischen Referenzpreis zu bilden. Als Grundlage für die Impfstoffpreise wurde der Abgabepreis des jeweiligen Herstellers in vier wirtschaftlich vergleichbaren Ländern der EU herangezogen.

Auf die hier entstandenen Differenzbeträge zwischen dem Preis des Impfstoffes in Deutschland zum Durchschnittspreis der Referenzländer muss der Hersteller hierzulande jetzt bei seiner Gewinnmarge verzichten. Betroffen davon ist das gesamte Impfstoffsegment. Die Preise werden von Herstellern abgesenkt bzw. ein nicht geänderter Hochpreis wird durch erhebliche Ra-

battmargen, die die Hersteller den Kassen gewähren müssen, abgesenkt. Das alles bringt viel Bewegung in den Impfstoffmarkt, sorgt allerdings auch für zusätzliche Intransparenz.

MMW Kommentar

Trotz dieser Einsparungen bei Impfstoffen werden Kassen weiterhin Regressanträge stellen, wenn über den Sprechstundenbedarf (SSB) mehr Impfstoffe verordnet als verbraucht werden. Wichtig ist deshalb, dass möglichst nur die Mengen über eine Verordnung abgerufen werden, die auch tatsächlich als Impfung beim Versicherten landen. Dabei ist zu beachten, dass der Bezug über den SSB nur bei gesetzlichen Kassen möglich ist. Bei Privatpatienten erfolgt die Verordnung auf dessen Namen und zu Lasten des jeweiligen Kostenträgers.

Tabelle 1

Impfstoffbezug bei	Einzelverordnung	SSB- Verordnung
Gesetzlichen Krankenkassen (Primärkassen, Ersatzkassen)	-	<input checked="" type="checkbox"/>
Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bereitschaftspolizei	-	<input checked="" type="checkbox"/>
Freie Arzt- und Medizinkasse	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Sozialamt (mit Schein)	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Berufsgenossenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Zivildienst	<input checked="" type="checkbox"/>	-
EU/Zwischenstaatliches Abkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Bundesentschädigungsgesetz (BVG)	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Postbeamtenkrankenkasse A/B	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Privatpatienten	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Berufsbedingte Impfung	<input checked="" type="checkbox"/>	-
Reiseimpfung	<input checked="" type="checkbox"/>	-

Die Zuordnung bei der Impfstoffverordnung sollte genau beachtet werden. Regional kann diese Zuordnung allerdings differieren!